

# PRÜFZEICHEN-RICHTLINIE

Richtlinie

der Österreichischen Gesellschaft für Holzforschung

für die Verwendung ihres

Prüfzeichens „HFA-geprüft“



Ausgabe 01.03.2011

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. DEFINITIONEN</b> .....	<b>3</b>
<b>2. PRÄAMBEL</b> .....	<b>4</b>
<b>3. PRÜFZEICHEN</b> .....	<b>4</b>
<b>3.1. Aussehen des Prüfzeichens</b> .....	<b>4</b>
<b>3.2. Änderung des Aussehens des Prüfzeichens</b> .....	<b>5</b>
<b>4. BEDEUTUNG DES PRÜFZEICHENS</b> .....	<b>5</b>
<b>5. VORAUSSETZUNGEN DER VERWENDUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>5.1. Berechtigte – persönliche und sachliche Voraussetzungen</b> .....	<b>6</b>
<b>5.2. Schutzgebühr</b> .....	<b>6</b>
<b>6. ART DER VERWENDUNG</b> .....	<b>7</b>
<b>6.1. Darstellung des Prüfzeichens</b> .....	<b>7</b>
<b>6.2. Art und Weise der Verwendung</b> .....	<b>9</b>
<b>6.3. Hinweise für die Verwendung des Prüfzeichens</b> .....	<b>10</b>
<b>7. ERLÖSCHEN DES RECHTS ZUR VERWENDUNG</b> .....	<b>11</b>
<b>8. MISSBRÄUCLICHE VERWENDUNG</b> .....	<b>11</b>
<b>9. ÄNDERUNGEN DER PRÜFZEICHEN-RICHTLINIE</b> .....	<b>12</b>

## 1. DEFINITIONEN

<i>Berechtigte</i>	<i>Berechtigte</i> sind jene natürlichen oder juristischen Personen, die zur Verwendung des <i>Prüfzeichens</i> berechtigt sind, weil die in Punkt 5 festgelegten Voraussetzungen für die Verwendung erfüllt sind
<i>Holzforschung Austria</i>	<i>Holzforschung Austria</i> ist ein Forschungsinstitut und die akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle der Österreichischen Gesellschaft für Holzforschung mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Franz Grill-Straße 7, 1030 Wien, eingetragen im Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 850936522
<i>Produkt</i>	<i>Produkt</i> ist eine Sache, die das Ergebnis eines Be- oder Verarbeitungsprozesses darstellt und die für den geschäftlichen Verkehr bestimmt ist
<i>Prüfzeichen</i>	<i>Prüfzeichen</i> ist die beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) der Europäischen Union registrierte Gemeinschaftsmarke der Holzforschung Austria bzw. der Österreichischen Gesellschaft für Holzforschung
<i>Prüfzeichen-Richtlinie</i>	<i>Prüfzeichen-Richtlinie</i> ist die gegenständliche Richtlinie, welche das Verwenden des <i>Prüfzeichens</i> durch natürliche oder juristische Personen, die von der <i>Holzforschung Austria</i> verschieden sind, regelt

## 2. PRÄAMBEL

Die von der *Holzforschung Austria* ausgestellten Berichte und Gutachten sind ein wichtiges Mittel für die Akzeptanz von *Produkten* auf den verschiedenen Märkten und für die Qualität des Produktionsprozesses der überwachten Unternehmen.

Die *Holzforschung Austria* hat das *Prüfzeichen* geschaffen, damit von der *Holzforschung Austria* geprüfte *Produkte* gekennzeichnet werden können. Mit dem *Prüfzeichen* ist für Geschäftspartner und Konsumenten die Information verbunden, dass die geprüften *Produkte* den in dieser *Prüfzeichen-Richtlinie* festgelegten Anforderungen entsprechen.

Das *Prüfzeichen* wird grundsätzlich sowohl in der Produktkennzeichnung (on product) als auch in der Business to Business- und Endverbraucher-Kommunikation eingesetzt.

Die *Holzforschung Austria* legt in dieser *Prüfzeichen-Richtlinie* die Voraussetzungen und Bedingungen für die Verwendung des *Prüfzeichens* durch *Berechtigte* fest.

## 3. PRÜFZEICHEN

### 3.1. Aussehen des Prüfzeichens



#### *Elemente*

Das HFA-Prüfzeichen besteht aus den grafischen Elementen Ring, Struktur und Haken. Darauf appliziert finden sich der Firmennamen Holzforschung Austria, das Wort geprüft und die vierstellige Prüfnummer mit den vorangestellten Buchstaben NR.

## Farben

Die Farbwerte des Prüfzeichens

	C	M	Y	K
HFA-Blau	100	55	0	55
HFA-Orange	0	48	100	0

### 3.2. Änderung des Aussehens des Prüfzeichens

Die *Holzforschung Austria* ist jederzeit berechtigt, das Aussehen des *Prüfzeichens* zu ändern. Der *Berechtigte* ist im Falle einer Änderung verpflichtet, das *Prüfzeichen* in der neuen Darstellung zu verwenden, nachdem ihn die *Holzforschung Austria* über die Änderung informiert und das neugestaltete *Prüfzeichen* in elektronischer Form zur Verfügung gestellt hat. Die *Holzforschung Austria* kann in der Verständigung auch einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt, ab dem der *Berechtigte* zur Verwendung des neugestalteten *Prüfzeichens* verpflichtet ist, bekanntgeben.

Soweit *Berechtigte* zum Zeitpunkt der Information durch die *Holzforschung Austria* über das neue Aussehen des *Prüfzeichens* dieses bereits in seiner bisherigen Darstellung verwendet haben, etwa durch das Anbringen am *Produkt* oder am Verpackungsmaterial des *Produkts*, dürfen sie diese Sachen noch aufbrauchen.

## 4.

### BEDEUTUNG DES PRÜFZEICHENS

Die *Holzforschung Austria* hat das *Prüfzeichen* geschaffen, damit es im geschäftlichen Verkehr dazu verwendet werden kann, die beteiligten Verkehrskreise über das positive Ergebnis der durchgeführten Prüfung eines *Produkts* zu informieren; hierzu können die *Berechtigten* das *Prüfzeichen* nach Maßgabe dieser *Prüfzeichen-Richtlinie* zur Kennzeichnung der geprüften *Produkte* verwenden.

Wird das *Prüfzeichen* berechtigter Weise im Sinne dieser *Prüfzeichen-Richtlinie* verwendet, hat dies die Bedeutung, dass die *Holzforschung Austria* das gekennzeichnete *Produkt* nach Maßgabe der entsprechenden Prüfgrundlage(n) geprüft und als Ergebnis der Prüfung festgestellt hat, dass das *Produkt* den herangezogenen Anforderungen(en) entspricht.

Zusätzlich verpflichtet sich der Hersteller mit der Holzforschung Austria einen Vertrag abzuschließen, in dem die Bedingungen einer regelmäßigen Überwachung des *Produktes*, seines Herstellungsprozesses sowie der werkseigenen Produktionskontrolle festgelegt sind.

Details zu *Berechtigten*, *Produkt*, geprüften Kriterien und Ergebnissen der Prüfungen können auf der Homepage der *Holzforschung Austria* eingesehen werden.

Der *Berechtigte* stimmt der Veröffentlichung dieser Informationen zu.

## 5.

### VORAUSSETZUNGEN DER VERWENDUNG

#### 5.1. Berechtigte – persönliche und sachliche Voraussetzungen

Zur Verwendung des *Prüfzeichens* sind ausschließlich jene natürlichen oder juristischen Personen berechtigt, die mit der *Holzforschung Austria* einen Vertrag über die Verwendung des *Prüfzeichens* abgeschlossen haben.

Vertragsbestandteile sind u.a.:

- diese Prüfzeichen-Richtlinie
- die durchgeführte Erstprüfung
- das von der *Holzforschung Austria* freigegebenen *Prüfzeichen*

Das Recht zur Verwendung des *Prüfzeichens* setzt darüber hinaus voraus, dass

- die *Holzforschung Austria* über die Erstprüfung einen Prüfbericht mit einer positiven Bewertung für das geprüfte *Produkt* erstellt,
- die in einem Überwachungsvertrag festgelegten Bedingungen eingehalten werden,
- die im Rahmen der Überwachungen durchgeführten Inspektionen und Prüfungen die Ergebnisse der Erstprüfungen bestätigen.

#### 5.2. Schutzgebühr

Das Recht zur Verwendung des *Prüfzeichens* setzt überdies voraus, dass der *Berechtigte* vor der Verwendung des *Prüfzeichens* die jährliche, von der *Holzforschung Austria* per Rechnung vorgeschriebene Schutzgebühr von derzeit EUR 100,- überweist. Die

Holzforschung Austria behält sich das Recht zur Anpassung der Höhe der Schutzgebühr vor.

Die Schutzgebühr in der angeführten Höhe ist jährlich zu entrichten; sie ist am 1. Jänner eines jeden Jahres fällig und bis spätestens 31. Jänner eines jeden Jahres (Einlangen auf dem Konto) zu bezahlen. Die vor erstmaliger Aufnahme der Verwendung entrichtete Schutzgebühr deckt das restliche Jahr, in der sie entrichtet wird. Sollte die erstmalige Aufnahme der Verwendung nach dem 30. Juni des laufenden Kalenderjahres erfolgen, so deckt die entrichtete Schutzgebühr das restliche Jahr, sowie das Folgejahr. Wird die Schutzgebühr nicht bis 31. Jänner eines Jahres bezahlt, erlischt das Recht zur Verwendung des *Prüfzeichens* mit sofortiger Wirkung.

Falls der *Berechtigte Prüfzeichen* für mehrere *Produkte* beantragt hat, ist die Schutzgebühr für jeden Vertrag, auf dessen Grundlage ein *Produkt* mit einem *Prüfzeichen* versehen werden soll, zu entrichten. Es liegt im Ermessen der *Holzforschung Austria*, Produkte zu Produktgruppen in einem Vertrag zusammenzufassen.

## 6.

### ART DER VERWENDUNG

#### 6.1. Darstellung des Prüfzeichens

Das *Prüfzeichen* darf ausschließlich in der unter Punkt 3 enthaltenen Darstellung verwendet werden. Jede Modifikation des *Prüfzeichens*, etwa der Art der Darstellung, des Wortlauts, der Schriftart oder des Verhältnisses der Schriftgrößen, ist untersagt.

##### *Größe*

Die Mindestgröße beträgt 20 mm.

##### *Farbigkeit und Varianten*

Das HFA-Prüfzeichen kommt grundsätzlich in Farbe (siehe dazu Punkt3) zum Einsatz. Für spezielle Anwendungen, wie etwa die Verwendung on product oder bei einfärbigen Werbemitteln, stehen Varianten zur Verfügung.

– *Prüfzeichen in Farbe*

Normalversion. Für den Einsatz auf Printprodukten und in elektronischen Medien.



– *Prüfzeichen in Graustufen*

Variante. Für die Darstellung in Medien die nur in Rasterwerten von Schwarz produziert werden.



– *Prüfzeichen einfarbig*

Sonderfall. Nur in Ausnahmefällen darf eine monochrome Variante ohne Holzstruktur des Prüfzeichens verwendet werden.



Folgende Gestaltungsvorschriften sind einzuhalten.

- Das *Prüfzeichen* und seine Elemente müssen zur Gänze sichtbar sein und dürfen nicht verändert werden.
- Die Farbe des *Prüfzeichens* darf nicht verändert werden.
- Das *Prüfzeichen* darf nicht geteilt, gedreht oder anderweitig verfälscht werden.

- Die Mindestgröße von 20 mm (Durchmesser) darf nicht unterschritten werden.
- Das *Prüfzeichen* ist grundsätzlich auf einfarbigem, ruhigem Hintergrund zu platzieren.
- Ist eine Positionierung auf unruhigem Hintergrund nicht zu vermeiden, so ist zur Verbesserung der Wahrnehmung um das Prüfzeichen ein weißer Rahmen zu platzieren (mindestens 5 mm Weißraum).

Berechtigte erhalten das Prüfzeichen ihrer Prüfnummer als skalierbare eps-Dateien in folgenden Ausführungen (Auflösung 300 dpi):

- in Farbe (Farbraum CMYK)
- in Farbe (Farbraum RGB)
- in Graustufen
- in einfarbiger Ausführung

Das *Prüfzeichen* darf nicht mit anderen Marken, Firmennamen oder Prüfzeichen kombiniert werden; dies schließt nicht aus, dass auch andere Prüfzeichen für das geprüfte *Produkt* verwendet werden, falls nicht der unrichtige Eindruck entsteht, das andere Prüfzeichen sei ein solches der *Holzforschung Austria*.

Das *Prüfzeichen* darf nur in einer Art und Weise verwendet werden, aus der sich eindeutig ergibt, dass es die in Punkt 4 festgelegte Bedeutung hat. Das *Prüfzeichen* darf daher insbesondere nicht in einer Art und Weise verwendet werden, die bei Dritten den Eindruck erweckt, dass *Prüfzeichen* habe eine abweichende Bedeutung hätte; dies gilt insbesondere für Erklärungen im Zusammenhang mit dem *Prüfzeichen* und für die Darstellung sonstiger Zeichen im Zusammenhang mit dem *Prüfzeichen*.

Der *Berechtigte* darf das *Prüfzeichen* auch nicht in einer Art und Weise verwenden, die geeignet ist, einen unrichtigen Eindruck über den Hersteller des gekennzeichneten *Produkts* oder über den Inhaber der Rechte an der *Marke* zu erwecken.

## 6.2. Art und Weise der Verwendung

Das *Prüfzeichen* darf ausschließlich zur Kennzeichnung jenes(r) *Produkts(e)*, für welche(s) die Kennzeichnung im Vertrag gestattet worden ist, verwendet werden. Jede Verwendung des *Prüfzeichens* muss im Zusammenhang mit dem geprüften *Produkt* erfolgen; demgemäß ist insbesondere eine isolierte Verwendung ohne Bezugnahme auf

das konkret geprüfte *Produkt* unzulässig. Im Sinne dieser Regelungen darf das *Prüfzeichen* insbesondere verwendet werden

- am *Produkt* selbst
- am Verpackungsmaterial des *Produkts*
- in technischen Begleitdokumenten des *Produkts*
- in Werbematerialien für das *Produkt*
- auf der Website des *Berechtigten*, jedoch nur in direkter und eindeutiger Verbindung mit dem *Produkt*

Jede andere Verwendung ist ausgeschlossen; ausgeschlossen ist insbesondere die Verwendung auf

- allgemeinen Werbematerialien ohne direkte und eindeutige Verbindung mit dem *Produkt*
- Geschäftspapier des *Berechtigten*
- auf der Website des *Berechtigten* ohne direkte und eindeutige Verbindung mit dem *Produkt*
- Visitenkarten des *Berechtigten*

Das HFA-Prüfzeichen darf nur zum Zweck der Produktion eigener Werbemittel (Drucksorten, o.ä.) oder nach vorheriger Rücksprache mit dem HFA an Dritte weitergegeben werden.

### **6.3. Hinweise für die Verwendung des Prüfzeichens**

Nach der Entrichtung der Schutzgebühr stellt die *Holzforschung Austria* dem *Berechtigten* das *Prüfzeichen* in elektronischer Form zur Verfügung.

Die *Prüfzeichen-Richtlinie* kann auf der Homepage [www.holzforschung.at](http://www.holzforschung.at) abgerufen werden; sie wird jederzeit auf Ersuchen übermittelt.

## 7. ERLÖSCHEN DES RECHTS ZUR VERWENDUNG

Die Berechtigung zur Verwendung des *Prüfzeichens* erlischt, wenn

- i.) die *Holzforschung Austria* das Verwendungsrecht des *Berechtigten* widerruft, wozu die *Holzforschung Austria* jederzeit ohne Angabe von Gründen berechtigt ist;
- ii.) das von der *Holzforschung Austria* geprüfte *Produkt* verändert wird, insbesondere in technischer oder chemischer Hinsicht;
- iii.) im Falle des Auftretens von Mängeln im Zuge einer Überwachung, diese trotz gesetzter Nachfrist nicht behoben werden;
- iv.) die Verwendung des *Prüfzeichens* in einer Art und Weise erfolgt, die nicht dieser *Prüfzeichen-Richtlinie* entspricht;
- v.) die Schutzgebühr gemäß Punkt 5.2 nicht fristgerecht entrichtet worden ist.

In den Fällen ii) bis v) erlischt die Berechtigung zur Verwendung des *Prüfzeichens* automatisch, ohne dass es einer Erklärung der *Holzforschung Austria* bedarf. Der Anspruch auf (auch nur anteilige) Refundierung der Schutzgebühr gemäß Punkt 5.2 ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Erlischt das Recht des *Berechtigten*, ist der *Berechtigte* zur sofortigen Unterlassung der Verwendung des *Prüfzeichens* verpflichtet. Die mit dem *Prüfzeichen* in Übereinstimmung mit dieser *Prüfzeichen-Richtlinie* bereits gekennzeichneten *Produkte* dürfen im Falle des Erlöschens der Berechtigung zur Verwendung des *Prüfzeichens* aufgebraucht werden.

## 8. MISSBRÄUCLICHE VERWENDUNG

Verletzt der *Berechtigte* vorsätzlich diese *Prüfzeichen-Richtlinie*, ist der *Berechtigte* unabhängig vom Eintritt eines Schadens verpflichtet, an die *Holzforschung Austria* eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe von EUR 10.000,- zu bezahlen. Eine vorsätzliche Verletzung dieser *Prüfzeichen-Richtlinie* ist gegeben, falls von einem sorgfältigen Unternehmer, der Kenntnis vom Inhalt der *Prüfzeichen-*

*Richtlinie* hat, die Verletzung nicht zu erwarten ist. Eine vorsätzliche Verletzung wird vermutet; der Beweis des Gegenteils ist vom *Berechtigten* zu erbringen.

## 9.

### ÄNDERUNGEN DER PRÜFZEICHEN-RICHTLINIE

Die *Holzforschung Austria* hat das Recht, die *Prüfzeichen-Richtlinie* jederzeit ohne Angabe von Gründen abzuändern. Gegebenenfalls wird die *Holzforschung Austria* alle *Berechtigten* von der Änderung verständigen und den in der Zukunft liegenden Zeitpunkt über das Inkrafttreten der Änderung mitteilen. Die Verständigung kann auch durch Veröffentlichung auf der website [www.holzforschung.at](http://www.holzforschung.at) erfolgen. Änderungen der *Prüfzeichen-Richtlinie*, die zu wesentlichen Änderungen über die Verwendung des *Prüfzeichens* führen, werden nur mit Beginn eines Jahres und nach einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens sechs Monaten in Kraft treten.

## 10.

### HAFTUNG

Die *Holzforschung Austria* haftet gegenüber Auftraggebern oder Dritten nur soweit die österreichische Gesetzgebung eine zwingende Haftung vorschreibt.